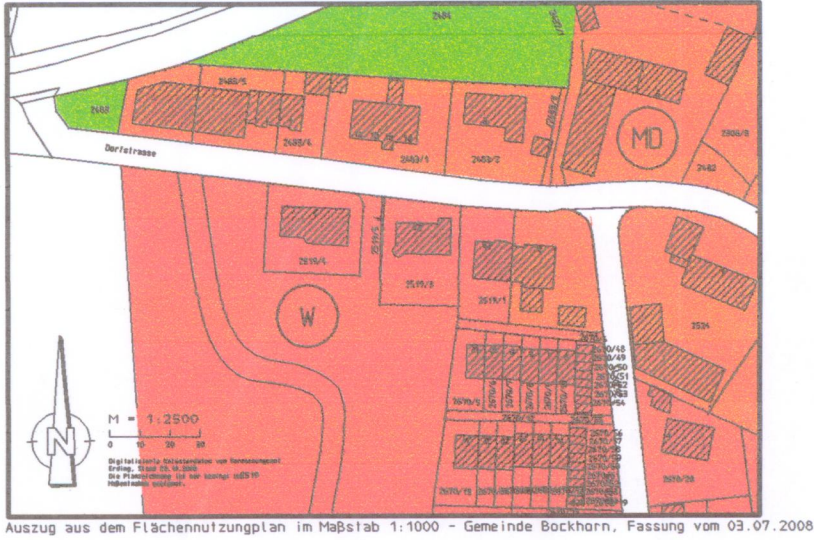


VORBEMERKUNGEN:

I. Lage:

Die Gemeinde Bockhorn liegt im östlichen Teil des Landkreises Erding.
Die Ortschaft Kirchasch etwa 7 km östlich der Kreisstadt Erding.

II. Auszug aus dem Flächennutzungsplan:



III. Erschließung:

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an die Anlage des Zweckverbandes Erding Ost sichergestellt.
Die Abwasserbeseitigung wird durch Anschluss an die gemeindliche Anlage gewährleistet.
Zur Erschließung des südlich gelegenen Grundstückes wird wie dargestellt von der Gemeinde eine Anliegerstraße errichtet.
Die Müllgefäße sind zur Leerung an der Dorfstraße bereitzustellen.

IV. Ableitung des Niederschlagswassers:

Niederschlags- und Dachflächenwasser ist nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück zu versickern. Ist dies nicht möglich ist das Dachflächenwasser in einer ausreichend dimensionierten Zisterne zu sammeln.
Ein Überlauf zum verzögerten Einleiten des überschüssigen Wassers in den Mischwasserkanal der Gemeinde ist möglich.
Hierzu ist in jedem Fall mit dem Bauantrag ein Entwässerungsplan mit Darstellung der Schmutzwasser- und Regenwasserableitung einzureichen.
Die Gebäude sind gegen Oberflächenwasser zu sichern!

V. Hinweise:

Landwirtschaft / Gewerbe
Aufgrund der landwirtschaftlich strukturierten Umgebung sowie des angrenzenden Dorfgebietes mit entspr. Gewerbe sind Emissionen wie Lärm, Staub und Geruchsbelästigungen zu erwarten und zu dulden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB (i.d.F. vom 23.09.04, BGBl I S. 2414) i.V.m. Art. 23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997; GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erläßt die Gemeinde Bockhorn folgende Entwicklungssatzung.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan vom 23.10.2008 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB bzw. den in dieser Satzung getroffenen Festsetzungen.
Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

zulässige Grundfläche 180 m²
Wandhöhe gemäß Schemaschnitt unter A.

§ 4

Sonstige Festsetzungen

1. Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
2. Die Abstandsflächenregelung gemäß Art.6 BayBO ist einzuhalten.
3. Stellplätze
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bockhorn in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

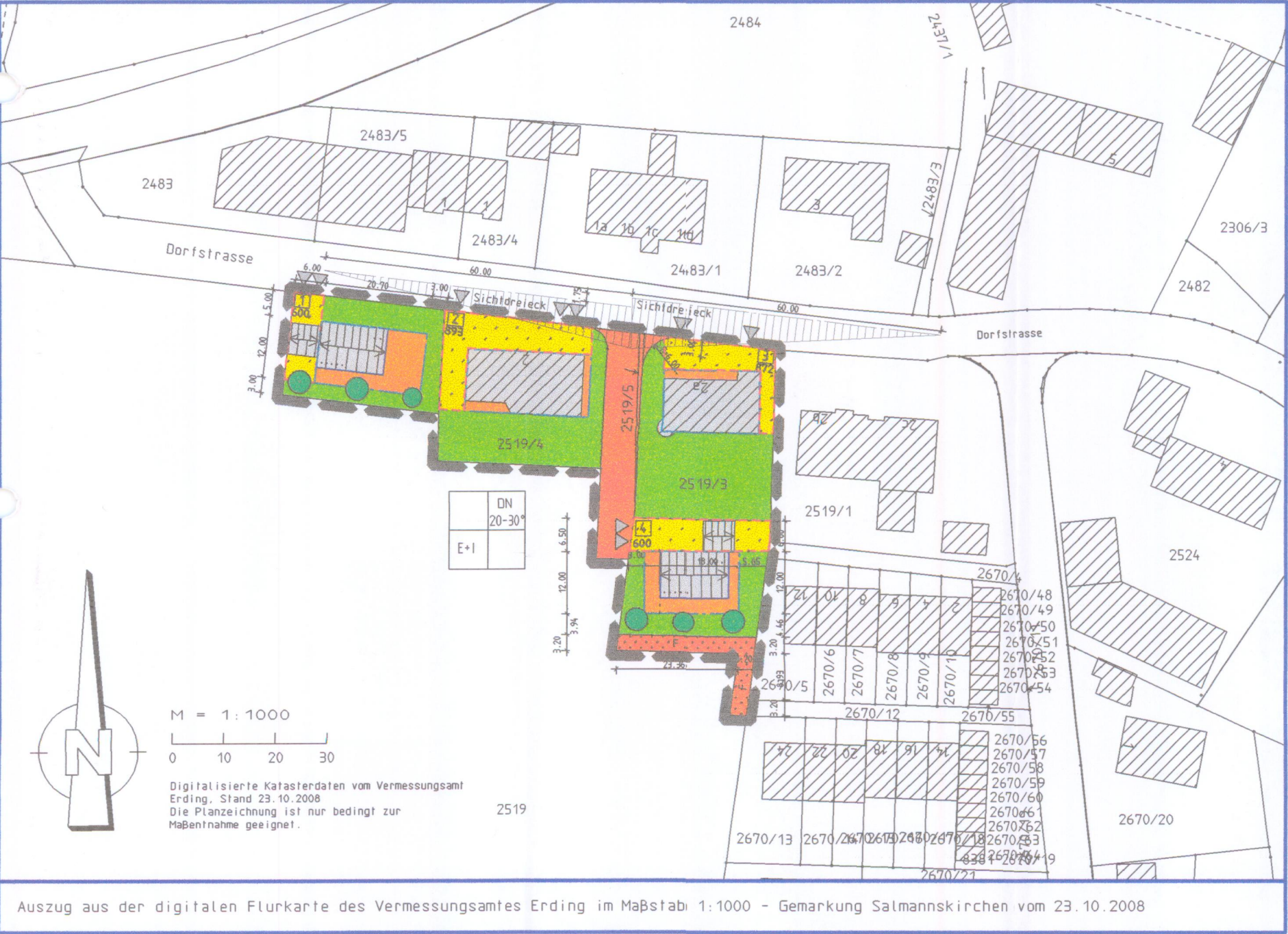
Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 29.04.2009
Hans Schreiner, 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Beschluß zur Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn am 23.10.08 gefasst.
2. Den von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Satzung in der Fassung vom 23.10.08 in der Zeit vom 12.12.08 bis 13.01.09 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 i.V. mit § 13 BauGB).
3. Der Satzungserlaß bezogen auf die Fassung 12.02.09 erfolgte durch den, Gemeinderat am 12.02.09
4. Die nach § 34 Abs.4 Nr.1, 2 und (3) BauGB zu erlassende Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.
5. Das Original dieser Satzung wurde am 29.04.09 ausgefertigt.
Hans Schreiner, 1. Bürgermeister
6. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.04.09 Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom 12.02.09 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Bockhorn, den 30.04.09
Hans Schreiner, 1. Bürgermeister



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

Baufenster

vorhandene Gebäude / Vorschlag Bebauung

Strassenverkehrsflächen

Verkehrsfläche privat für Garagen, Carports, Zufahrten

Grünfläche

Verkehrsbegleitgrün / öffentl. Grünfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Baugrenze (c23, Abs.3 BauNVO)

Baugrenze für Garagen, Carports

bestehende Grundstücksgrenzen

aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Straßenbegrenzungslinie

Bäume zu pflanzen

Sträucher zu pflanzen

Maßzahl in Meter

Sichtdreieck Maßangabe der Schenkellänge in Metern

öffentlicher Fußweg

Firstrichtung zwingend

Grundstücks- und Garagenzufahrt

SCHEMASCHNITT:
M = 1:500
SD DN 20°-30°
max. MH ab DORFSTR.
5,70

SD DN 20°-30°
E+I

SD DN 20°-30°
E+I

GEMEINDE
BOCKHORN
LKR. ERDING

AUFSTELLUNG EINER
"ENTWICKLUNGSSATZUNG"
FÜR KIRCHASCH-WEST

Die Satzung umfaßt die Flurstücksnummern 2519, 2519/3 + 4 + 5, Gemarkung Salmannskirchen

Die Gemeinde Bockhorn erläßt aufgrund §34 Abs.4, Satz 1 Nr. 2, BauGB i.V.m. Art. 23 GO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung für den dargestellten Teilbereich von Kirchasch-West diese

SATZUNG
gem. § 34(4), S.1 Nr. 2 BauGB

FASSUNG VOM 12.02.2009
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL.-ING.(FH) H. KAISER
DORFSTR. 27, 85461 KIRCHASCH